

- Organisation faitière des petites et moyennes entreprises PME
- Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen KMU
- Organizzazione mantello delle piccole e medie imprese PMI
- Umbrella organization of small and medium-sized enterprises SME



Frau Bundesrätin Doris Leuthard
 Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
 c/o Herrn Cipriano Alvarez
 Bundesamt für Wohnungswesen
 Bereich Recht
 Storchengasse 6
 2540 Grenchen

Bern, 31. Mai 2008

Stellungnahme (Nr. 122/08)

Änderung des Obligationenrechtes (Miete): Vernehmlassungsverfahren

SN-SGV_08-122_OR-Miete

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2008 wurde der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Mietrechts teilzunehmen.

Der SGV ist die repräsentative und führende Wirtschaftsorganisation der etwa 300'000 schweizerischen KMU. Als Dachorganisation umfasst der SGV eine Vielzahl eigenständiger und unabhängiger gewerblicher Organisationen – 25 kantonale Gewerbeverbände und 255 Berufs- und Branchenverbände sowie Interessengemeinschaften. Er fördert eine wettbewerbsfähige und wachstumsorientierte schweizerische KMU-Wirtschaft. Er setzt sich für die Selbstverantwortung, die Eigentumsgarantie und einen schlanken und effizienten Staat ein.

Wir danken bestens für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu äussern und reichen fristgerecht unsere Stellungnahme ein. Wir erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

I.	Allgemeine Bemerkungen zur Revisionsvorlage	2
II.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage	3
1.	Art. 253b Abs. 2	3
2.	Art. 269	3
3.	Art. 269a	4
4.	Art. 269b	4
5.	Art. 269c	5
6.	Art. 269d	5
7.	Art. 269e	5
8.	Art. 269f	6

9.	Art. 269g.....	6
10.	Art. 270.....	7
11.	Art. 270a.....	7
12.	Art. 270b.....	7
13.	Art. 1 UeBest.....	7
14.	Art. 2 UeBest.....	8
15.	Art. 3 UeBest.....	8
16.	Art. 4 UeBest.....	8
17.	Art. 5 UeBest.....	8
III.	Fazit.....	8

I. Allgemeine Bemerkungen zur Revisionsvorlage

Der SGV plädiert für ein liberales und am Markt orientiertes Recht. Das politische Gleichgewicht im Mietbereich ist äusserst fragil. Tendenziell greift der Staat in die Vertragsautonomie ein. Der SGV fördert aber ein möglichst marknahes Mietrecht, welches die Investitionsbereitschaft der Anleger favorisiert sowie eine effiziente Produktion und Verwendung von Wohnraum gewährleistet.

Die Interessen der SGV-Mitglieder sind unterschiedlich, da dem Verband sowohl Mieter wie auch Vermietern angeschlossen sind. Der vorliegende Entwurf ist das Resultat zahlreicher Konzessionen, zu denen Mieter- und Vermieterverbände bereit waren, um einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag zu verabschieden: der Kompromiss vom 13. November 2007 steht unter der Bedingung, dass am geschnürten Gesamtpaket keine grundsätzliche Änderungen vorgenommen werden.

Im Rahmen unseres internen Vernehmlassungsverfahrens haben sich mehrheitlich die Baubranche- und die Immobilienbrancheverbände geäussert. Alle involvierten Verbände stimmen der unterbreiteten Vorlage zu – da diese sämtliche Verhandlungspunkte des Kompromisses beinhaltet. Der SGV seinerseits ist nicht an diesen Kompromiss gebunden; dennoch möchten wir diese Art „contrat social en matière de droit du bail“ nicht gefährden und einen erneuten Schiffbruch einer Mietrechtsänderung riskieren. Bei der detaillierten Auslegung des Kompromisses fallen allerdings gewisse Unterschiede auf, welche zu neuen Verhandlungen führen könnten.

Der SGV stellt mir Befriedigung fest, dass der vorgeschlagene Entwurf in Richtung einer konsequenten Vereinfachung bezüglich Verständlichkeit und Transparenz tendiert. Es handelt sich um ein ausgewogenes Projekt, welches sowohl die Interessen der Eigentümer wie auch diejenigen der Mieter berücksichtigt.

- Die **Entkoppelung der Mietzinse von den Hypothekarzinssätzen** ist ein wesentlicher Aspekt dieses Projekts, welchem unser Verband zustimmt.
- Die **Anpassung der Mietzinse an die Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise in einem maximalen Umfang von 100%** erlaubt neu eine lineare Erhöhung; Schutzklauseln sind bei einer starken Teuerung vorgesehen. Der SGV begrüsst die Wahl des LIKP als Hauptkriterium der Mietzinsanpassung.
- Die Umwandlung des Kriteriums des übersetzten Ertrags oder Kaufpreises zur **Vergleichung ähnlicher Wohnräume durch wissenschaftliche Methoden** für die Überprüfung der Missbräuchlichkeit des Mietzinses bei Wohnräumen wurde von allen Parteien angenommen; aber hedonische Modelle – trotz ihrer heute breiten Akzeptanz – müssen sich noch an die Erwartungen und Bedürfnisse der Mietmarktakteure anpassen: der Vergleich sollte nicht von den Leitlinien der Revision – d.h. konsequente Vereinfachung und Transparenz – abweichen.

- Die **Mietzinserhöhungen aufgrund von Mehrleistungen der Vermieterschaft** sind weiterhin nach den Regeln des heutigen Rechtes zulässig, was den Investoren ermöglicht, renovierte und transformierte Immobiliengüter zu rentabilisieren.
- Gewisse Punkte sind aber noch zu klären, u.a. in den Rechnungsgrundlagen und den Kriterienanwendung der hedonischen Methode betreffend die missbräuchlichen Mietzinse. Damit die Revision angenommen statt zum x-ten Mal abgelehnt wird, müssen **klare Anwendungsmodelle** zur Diskussion gestellt werden. Die **Verordnung** muss kein Instrument der öffentlich ungelösten Punkte sein sondern **durch ein transparentes Verfahren** das revidierte Gesetz ergänzen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage

1. Art. 253b Abs. 2 lit. b

Luxuriöse Wohnobjekte

Der Vorschlag, das Kriterium der Zimmeranzahl zur Qualifikation der vom Missbrauchsschutz auszunehmenden Wohnungen durch das **Kriterium der Nettowohnfläche** zu ersetzen, wird von allen Parteien angenommen. Es ist aber zu bemerken, dass dieses Kriterium nicht objektiver als das ursprüngliche ist. Da es gemäss Immobilienspezialisten keineswegs üblich ist, die (Netto-)Wohnfläche in den Mietverträgen aufzuführen, wird eine uneinheitliche Definition für die (Netto-)Wohnfläche nicht unproblematisch zu verwenden sein. Nebenbei hat heute in der Praxis das **Element der Luxusqualität** häufiger zu Definitionsproblemen geführt als dasjenige der Zimmeranzahl. Um zu vermeiden, dass das Gericht selber diese Notion definiert, sind wir der Meinung, dass auf das Erfordernis des „Luxus“ verzichtet werden muss.

Antrag: Art. 253b Abs. 2 i.i.

² Sie gelten ~~nicht weder~~ für die Miete von ~~luxuriösen~~ Wohnungen und Einfamilienhäusern mit mehr als 150 m² Nettowohnfläche...

Obwohl die **Geschäftsräume** kein Objekt des Kompromisses gewesen sind, scheint es uns logisch, dass Art. 253b Abs. 2 sein Pendant in diesem Bereich findet. Um die Struktur des Gesetzes zu behalten, schlagen wir vor, es unter „A. Begriff und Geltungsbereich II. Geltungsbereich 2. Bestimmungen über den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen“ aufzuführen.

Antrag: Art. 253b al.2 i.f.

² ... noch für die Miete von Geschäftsräumen mit mehr als 150m² Nettowohnfläche oder CHF 5'000 Mietkosten pro Monat.

Missbräuchliche Mietzinse

2. Art. 269

Missbräuchliche Anfangsmietzinse für Wohnräume

Für die Überprüfung der Missbräuchlichkeit des Mietzins werden bei Wohnräumen relative und absolute Berechnungsfaktoren nicht mehr gemischt: anstatt auf das inhaltliche Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz des angemessenen Ertrags und des sanktionierten orts- und quartierüblichen Mietzinses wird die Missbräuchlichkeit des Mietzinses auf die **Mietzinse vergleichbarer Wohnräume** abgestellt.

Alle SGV-Mitglieder, welche sich zur Revision geäußert haben, sind bezüglich der folgenden Prinzipien und Instrumente einig: **massgebliche Bandbreite, repräsentative Statistiken, vergleichbare Wohnräume, Anwendung wissenschaftlicher Methoden** – nämlich hedonische Modelle –, **Kriterien für die Vergleichbarkeit** – Lage, Fläche, Zustand, Bauperiode, Ausstattung.

Was aber umstritten ist, sind der Begriff der „landesweit [...] erhobenen Mietzinse“ oder die transparente Herstellung und offene Anwendung der statistischen Wissenschaft und die gesetzliche Verankerung einer

Art Kontrolle. Nicht nur ein grundsätzlicher Entscheid sondern sachgerechte Wahl der Datengrundlagen und weitere konzeptionelle und vollzugstechnische Einzelheiten müssen ein politisches Verfahren und ein Dialog zwischen den Akteuren der Mietrechtswelt erfahren.

Um die Leitlinien der Revision – fairer Ausgleich der Interessen, konsequente Vereinfachung, bessere Transparenz – konkret weiter zu verfolgen, verlangt der SGV, dass die Botschaft des Bundesrats die wissenschaftliche Methode der Vergleichbarkeit einfach und transparent erklärt. Die Frequenz der statistischen Analyse des Marktes fehlt beispielsweise im Entwurf wie im Bericht: gewisse wünschen sich eine jährliche, andere eine vierteljährliche Statistik, während das BFS aktuell die Mieten monatlich bewertet. Die Weiterführung der Arbeitsgruppe sollte auch als Prinzip im Gesetz und in ihrer Funktionierungsart in der Verordnung verankert.

Andererseits ist es wichtig, dass bei der Erfassung der Vergleichsstatistik nur jene Mietobjekte berücksichtigt werden, die nach marktmässigen Kriterien vermietet und die frei finanziert werden. In dem Sinne müssen **alle von der öffentlichen Hand vermieteten oder in irgendeiner Form geförderten/unterstützten (Genossenschafts-)Wohnungen** aus der Statistik ausgeschlossen werden.

Antrag: Art. 269 Abs. 7 (neu)

⁷ Mietobjekte, die von der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Wohnbauträgern wie Genossenschaften vermietet sind, werden für die Berechnung der Vergleichsmiete nicht berücksichtigt.

Abschliessend ist es überaus erwünscht, dass dies ganze Vergleichsinstrumentarium nicht willkürlich nur den Schlichtungsbehörden in Mietsachen und den Gerichten zur Verfügung gestellt wird, sondern dass es gemäss der Revisionsleitlinie – d.h. Transparenz – den Mietenden und Vermietenden zugestellt wird. Das Internet kann nicht ein Bild über die lokal üblichen Mietzinse offerieren es sei denn, der BWO bearbeitet in Zusammenarbeit mit dem BFS und der verschiedenen Interessengruppen diese Informationen und veröffentlicht diese per Internet.

3. Art. 269a

Missbräuchliche Anfangsmietzinse für Geschäftsräume

Die Begründung des erläuternden Berichts für die Beibehaltung des heutigen Systems der orts- und quartierüblichen Mietzinse ist nachvollziehbar. Die Erleichterung der **Beweisführung für die Vergleichsmiete von Geschäftsräumen mittels 3 statt 5 Vergleichsobjekten** ist sachgerecht.

Mietzinsanpassungen während der Mietdauer

4. Art. 269b

Zulässige Mietzins-Anpassungsgründe während der Mietdauer

Zwischen der französischen und der deutschen Version stellen wir terminologische Diskrepanzen fest: die Begriffe „Mietzinsanpassungen“ (fr: adaptation du loyer) und „Mietzinserhöhungen“ (fr: augmentation du loyer) wurden zwischen den Sprachversionen sowie innerhalb der einzelnen Sprachversion zwischen dem Gesetzesentwurf und seinem Bericht anders verwendet. Grundsätzlich und unabhängig von der Sprache erlaubt eine Anpassung (fr: adaptation) sowohl eine sinkende und als auch eine steigende Preisänderung, während eine Erhöhung (fr: augmentation) nur eine steigende Preisänderung gestattet.

Der Entwurf spricht von Anpassung betreffend den LIKP (Art. 269c i.V.m. Art. 269b lit.a) und von Erhöhung betreffend gestaffelte Mietzinse (Art. 269d i.V.m. Art. 269b lit. b) und Mehrleistungen des Vermieters (Art. 269e i.V.m. Art. 269b lit. e). Nebenbei spricht die eigene interne Struktur des Gesetzes von „Mietzinsanpassungen“ in der Marginalie „A“ (Art. 269b ff.) und von „Mietzinserhöhungen und Vertragsänderungen“ in der Marginalie „B“ (Art. 269g ff.). Deswegen schlagen wir vor, die Terminologie im deutschen Entwurf konsequent anzuwenden und den Bericht diesbezüglich anzupassen.

Abschliessend schlagen wir vor, dass die Anpassungsgründe, welche in den folgenden Artikeln präzisiert werden, zuerst erwähnt sind und erst danach zusätzliche Vorgaben für Geschäftsräumlichkeiten genannt werden.

Antrag: Art. 269b lit. c-e

~~e. c.~~ durch Mehrleistungen des Vermieters begründet sind.

~~e. e.~~ bei Geschäftsräumen in einer Vereinbarung vorgesehen sind, wonach der Mietzins ganz oder teilweise vom Umsatz des Geschäfts abhängt;

Proposition: Art. 269b

Une ~~augmentation~~ adaptation du loyer en cours de bail est admissible si:

~~e. c.~~ elle est justifiée par des prestations supplémentaires du bailleur.

~~e. e.~~ elle est fondée, dans le cas d'un local commercial, sur une convention prévoyant que le loyer est fixé entièrement ou partiellement en fonction du chiffre d'affaires de l'entreprise;

Die Möglichkeit einer **Anpassung des Mietzinses bei Geschäftsräumen** im Zusammenhang mit dem Umsatz des Geschäfts wurde von einem Teil unserer Mitglieder vehement kritisiert. Da der Entwurf diese Möglichkeit im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Mietvertragsparteien sieht, respektiert er die Vertragsfreiheit und benachteiligt somit weder den Vermieter noch den Mieter.

5. Art. 269c

Anpassungen an den Landesindex

Der Gesetzesentwurf sieht eine **Anpassung der Mietzinse an die Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise im Umfang der gesamten Teuerung** vor. Prinzipiell übernimmt der Entwurf die Resultate der paritätischen Absprachen. Der Satz von 100 Prozent gilt schon bei der heute möglichen Indexmiete gemäss Art. 17 VMWG als maximale Anpassung. Die im Bericht geäusserten Modalitäten verstossen jedoch gegen die Leitlinien der Revision – Vereinfachung und Transparenz – und erschweren zudem den Mechanismus für die Indexanpassung der Mieten. Es ist daher besser, sich an den geltenden Art. 17 und 18 VMWG zu halten.

Um die Rechtssicherheit zu pflegen sollte der Vermieter die Mietzinse jährlich und unabhängig von Frist und Dauer des Mietvertrages anpassen können. Um den Kompromisswillen zu folgen, scheint es logisch zu sein, dass der Vermieter beim gesunkenen wie beim steigenden Indexzustand den Mietzins anpassen kann.

Antrag: Art. 269c

¹ Der Vermieter kann den Mietzins höchstens einmal jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen. Die Erhöhung darf die Jahresteuering nicht übersteigen ganz oder teilweise an die Differenz anpassen, die zwischen dem Indexstand bei Vertragsabschluss oder der letzten Mietzinsanpassung und dem Indexstand nach einem oder mehreren ganzen Jahren seit Vertragsabschluss besteht.

² Bei einem gesunkenen Indexstand ~~muss~~ kann der Vermieter den Mietzins entsprechend herabsetzen

³ Wenn die jährliche Teuerung oder Deflation übersteigt die durchschnittliche Jahresteuering während zwei aufeinanderfolgenden Jahren fünf Prozent übersteigt, so ordnet der Bundesrat eine Reduktion des maximal zulässigen Überwälzungssatzes an.

6. Art. 269d

Geschaffelte Mietzinse

Keine Bemerkungen.

7. Art. 269e

Mehrleistungen des Vermieters

Dass **Mehrleistungen der Vermieter** – namentlich wertvermehrende Investitionen – auch nach neuem Recht **zu Mietzinsanpassungen berechtigen**, ist zu begrüssen; damit werden bauliche Massnahmen am Mietobjekt gefördert. Hingegen ist nicht nachvollziehbar, weshalb die einjährige Sperrfrist für Mietzins erhöhungen erst ab Mietbeginn statt Vertragsabschluss laufen soll. Umso mehr, als diese Lösung den Kompromiss vom November 2007 nicht entspricht.

Antrag: Art. 269e Abs. 2

~~2 ... nach dem Beginn des Mietverhältnisses~~ Abschluss des Mietvertrages...

Die Verankerung im Gesetz der möglichen Mietzinsanpassung für den Vermieter sollte aber weiter durch den Art. 14 VMWG ergänzt bleiben, da dieser den Begriff des Art. 269e „Mehrleistungen des Vermieters“ beschreibt. Im Sinn einer Vereinfachung des Systems wäre sogar ein **fester Satz von 60%** vorzuziehen.

Antrag: Art. 14 VMWG Abs. 1

~~1 ... Die Kosten umfassender Überholungen gelten in der Regel zu 50–70~~ 60 Prozent als wertvermehrende Investitionen.

8. Art. 269f

Gemeinnützige Wohnbauträger

Grundsätzlich sollen für alle Vermieter die gleichen Gesetzesbestimmungen gelten. Da aber Sonderregelungen für gemeinnützige Wohnbauträger im Rahmen der Grundprinzipien der missbräuchlichen Mietzinse erwünscht sind, um die Statistiken zur Ermittlung der Vergleichsmiete nicht zu verfälschen, wird die vorliegende Bestimmung nicht kategorisch abgelehnt. Zwecks Respektierung der Leitlinien der Revision sollten die **Grundprinzipien** der Mietzinsgestaltung für die gemeinnützigen Wohnbauträger **im Gesetz** anstatt bloss in einer Verordnung verankert werden.

9. Art. 269g

Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch den Vermieter

Der neue Absatz 4 vereinfacht die Mietzinserhöhungsmittelung, wenn die Staffelung von den Parteien vertraglich vereinbart wird. Im Sinne der Leitlinien der Revision sollte sich diese **Formerleichterung** jedoch **für alle Mietzinserhöhungshinweise** Geltung haben.

Antrag: Art. 269g

~~1 Unter Vorbehalt des Art. 269c kann der Vermieter den Mietzins jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin erhöhen. Er muss dem Mieter die Mietzinserhöhung mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem vom Kanton genehmigten Formular~~ in schriftlicher Form mitteilen und begründen.

~~2 Die Mietzinserhöhung ist nichtig, wenn der Vermieter:~~

- ~~a. sie mit dem vorgeschriebenen Formular schriftlich mitteilt;~~
- ~~b. sie nicht begründet;~~
- ~~c. mit der Mitteilung die Kündigung androht oder ausspricht.~~

~~3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Vermieter beabsichtigt, sonst wie den Mietvertrag einseitig zulasten des Mieters zu ändern, namentlich seine bisherigen Leistungen zu vermindern oder neue Nebenkosten einzuführen.~~

~~4 Für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen, die in einer Vereinbarung über gestaffelte Mietzinse vorgesehen sind, genügt die schriftliche Form.~~

Anfechtung des Mietzinses

10. Art. 270 Abs. 2

Anfangsmietzins

Als Folge des Antrages zu Art. 269g ist dieser Absatz zu streichen.

Antrag: Art. 269g Abs. 2

² Im Fall von Wohnungsmangel können die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars nach Artikel 269g Absatz 1 beim Abschluss eines neuen Mietvertrags obligatorisch erklären.

11. Art. 270a Abs. 1

Während der Mietdauer

Als Folge des Antrages zu Art. 269c ist dieser Absatz anzupassen. Obwohl der Schutz der Mieter von Geschäftsräumen kritisch kommentiert wurde, sind wir der Meinung, dass eine **vertraglich vereinbarte mögliche Anpassung des Mietzinses an den Umsatz** sachgerecht ist; Art. 269b mit seinen Grundprinzipien sollte zur Anpassung hiezu genügen.

Antrag: Art. 270a Abs. 1

¹ Der Mieter kann die Herabsetzung des Mietzinses auf den nächstmöglichen Kündigungstermin verlangen, wenn:

- a. der Stand des Landesindexes nach einem oder mehreren ganzen Jahren seit Vertragsabschluss tiefer ist als bei Vertragsabschluss oder der letzten Mietzinsanpassung;
- ~~b. der Mietzins für Geschäftsräume gemäss Vereinbarung vom Umsatz des Geschäfts abhängt und der Umsatz abgenommen hat;~~
- ~~c. b. der Mietzins den Empfehlungen eines Rahmenmietvertrags folgt und diese nicht eingehalten werden.~~

12. Art. 270b Abs. 1

Keine Bemerkungen.

Übergangsbestimmungen

13. Art. 1 UeBest

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass die Indexmiete mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes für alle Mietverhältnisse gilt. Dennoch kann der Vermieter bei Mietverhältnissen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung begonnen haben, die Anpassungen des Mietzinses nach dem bisherigen Recht vornehmen, solange der massgebende Referenzzinssatz für Hypotheken den Wert von 4,5 Prozent nicht übersteigt, längstens aber während fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung. Dem Mieter stehen die Herabsetzungsansprüche nach bisherigem Recht zu. Nach der ersten Mietzinsanpassung nach neuem Recht gilt für alle späteren Anpassungen ausschliesslich das neue Recht.

Materiell übernimmt der Artikel den Kompromiss vom November 2007. Um die Rechtssicherheit zu garantieren, wäre es aber notwendig zu präzisieren, dass dem Mieter die Herabsetzungsansprüche nach bisherigem Recht nur zu stehen, wenn der Vermieter sein Recht auf Anpassung des Mietzinses nach dem bisherigen Recht angewendet hat. Die Anwendung des neuen Rechts auf ein vertragliches Verhältnis verhindert die Möglichkeit des Vermieters zur Geltendmachung von Herabsetzungsansprüchen nach bisherigem Recht.

Antrag: Art. 1 Abs. 2

² ...Dem Mieter stehen die Herabsetzungsansprüche nach bisherigem Recht zu, wenn und solange dem Vermieter dieselbe Option hat.

⁴ Die Mitteilungsbedingungen des Art. 269g sind anwendbar

14. Art. 2 UeBest

Keine Bemerkungen.

15. Art. 3 UeBest

Keine Bemerkungen.

16. Art. 4 UeBest

Keine Bemerkungen.

17. Art. 5 UeBest

Keine Bemerkungen.

III. Fazit

Ohne die Grundprinzipien der Index- und Vergleichsmiete in Frage zu stellen, verlangt der SGV, dass der Bundesrat die Leitlinien dieser Revision auch in seiner Botschaft aufnimmt: die wissenschaftliche Vergleichsmethode muss für alle in ihrer wissenschaftlichen Objektivität und Anwendbarkeit klar und transparent sein und die das Gesetz ergänzende Verordnung muss Bestandteil des politischen Revisionsverfahren gegenüberstellen und in keinem Fall nur das Resultat eines internen Verwaltungsverfahren sein.

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERBEVERBAND

Dr. Pierre Triponez
Nationalrat, Direktor

David Th. A. Sansonnens
Politischer Sekretär

Zustellung

- schriftlich in zweifacher Ausführung
- elektronisch per E-Mail